

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Förster (FDP)**

vom 05. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2020)

zum Thema:

Seltsame Abwägung des Senats – Warum ist ein Friseurbesuch wichtiger als eine Behandlung bei der Fußpflege?

und **Antwort** vom 25. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2020)

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23350

vom 05. Mai 2020

über Seltsame Abwägung des Senats – Warum ist ein Friseurbesuch wichtiger als eine Behandlung bei der Fußpflege?

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse und Abwägungen führten zu der Entscheidung des Senats, seit dem 4. Mai 2020 einen Friseurbesuch zu erlauben, einen Besuch bei der Fußpflege weiterhin nicht zu gestatten? Weshalb soll das Abstandsgebot durch einer Fußpflegerin schwerer einzuhalten sein als bei einer Friseurin, obwohl keine Behandlungen am Kopf, sondern an den Füßen durchgeführt werden?

Zu 1.:

Im Rahmen der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020 wurde sich darauf verständigt, dass unter den Dienstleistungsbetrieben, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, sich zunächst Friseurbetriebe darauf vorbereiten sollen, unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie unter Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung den Betrieb ab dem 4. Mai 2020 wieder aufzunehmen (Punkt 11 des Beschlusses). Berlin hat diesen Beschluss entsprechend umgesetzt.

2. Ist dem Senat bekannt, dass es gerade viele ältere Menschen sind, die alle drei bis vier Wochen einen Besuch bei einer Fußpflege dringend nötig haben, da sie Problem-Füße haben und sonst ein schmerzfreies Laufen nicht möglich wäre?

Zu 2.:

Ja.

3. Hält es der Senat für sinnvoll, dass stattdessen, etwa bei eingewachsenen Zehennägeln, lieber die Chirurgie im Krankenhaus aufgesucht werden muss, weil die Fußpflege nicht arbeiten darf?

Zu 3.:

Nein. Einerseits ist darauf hinzuweisen, dass Fußpflege nach § 5 Abs. 9 der SARS-CoV-2-EindmaßnV vom 7. Mai 2020 seit dem 9. Mai 2020 wieder uneingeschränkt, unter Einhaltung der Hygieneregeln, stattfinden darf. Andererseits ist zu erwähnen, dass seit der Untersagung von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege durch die Verordnung vom 22. März 2020 medizinisch notwendige Behandlungen stets vom Verbot ausgenommen waren.

4. Ist dem Senat bekannt, dass die unter engen Auflagen erlaubte „medizinische Fußpflege“ nur bei einem Podologen möglich ist und dies auch nur auf Rezept, für das die Patienten noch zusätzlich eine Arztpraxis zu dessen Ausstellung aufsuchen müssen, was in Corona-Zeiten eine zusätzliche Zumutung einer Ansteckungsgefahr darstellt? Wie kommt man zu einer derart bürgerunfreundlichen Lösung?

Zu 4.:

Gestattet waren hinsichtlich Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege medizinisch notwendige Behandlungen. Diese medizinische Notwendigkeit muss naturgemäß festgestellt und überprüft werden können. Hierzu erschienen und erscheinen dem Senat Ärztinnen und Ärzte am geeignetsten.

5. Ist dem Senat das Problem bekannt, dass man trotz einer einst erfolgreich absolvierten Ausbildung zur medizinischen Fußpflege seit dem 2002/03 eingeführten Schutz der Berufsbezeichnungen „Medizinischer Fußpfleger“ und „Podologe“ in einer bis 2006 laufenden Übergangszeit eine Ergänzungsprüfung im Sinne der Besitzstandswahrung zum Podologen durchführen musste und bei Nichtdurchführung vom „Medizinischen Fußpfleger“ zum „Fußpfleger“ herabgestuft wurde und nun nicht öffnen darf, obwohl alle Kenntnisse der medizinischen Fußpflege bestehen?

Zu 5.:

Der Senat erachtet die Einschränkung dahingehend, dass nur Podologinnen und Podologen ihre Dienste anbieten durften vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um einen staatlich geregelten Beruf des Gesundheitswesens handelt und dass nur medizinisch notwendige Behandlungen durchgeführt werden sollten als angebrachte Maßnahme, dies sicherzustellen.

6. Wie wird dieser Schildbürgerstreich bewertet, der auch in Berlin hunderten gut qualifizierten Fußpflegerinnen, deren Patienten dringend auf Termine warten, an der Berufsausübung hindert und ihnen damit ein wichtiges Grundrecht nimmt?

Zu 6.:

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Wovon macht der Senat seine Entscheidung zur Öffnung der Fußpflegepraxen abhängig und wann ist endlich mit einer Freigabe dieser wichtigen Dienstleistung zu rechnen?

Zu 7.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Berlin, den 25. Mai 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung